(Absender/in)

An (Schulträger)

\_\_\_, den \_\_.\_\_.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie wissen, werden die Schülerinnen und Schüler in ............ seit Montag, dem

19.10.2020 dazu gezwungen, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sechs

Stunden lang im Unterricht. Dann noch drei Stunden lang in der Betreuung. Und auch in den Pausen.

Davon betroffen ist/sind auch mein/e \_\_jährige/r Sohn/Tochter \_\_, der/die die Klasse \_\_\_ in der \_\_\_

(Name der Schule) besucht (ggf. hier mehrere Kinder einsetzen).

Ich mache mir als Mutter ganz erhebliche Sorgen um die Gesundheit meines Sohnes. Ich habe mich

daher kundig gemacht und dabei sowohl juristisch als auch arbeitsmedizinischen Sachverstand zu

Rate gezogen.

1. Ich wurde darüber belehrt, dass Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) SGB VII

Kraft Gesetzes unfallversichert sind. Den Schulhoheitsträger trifft damit nach § 21 SGB VII die

Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und

Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine

wirksame Erste Hilfe. Dies gilt nach Absatz 1 dieser Vorschrift ohne weiteres, soweit der

Schulhoheitsträger die Schule selbst betreibt und damit im Sinne des SGB VII Unternehmer ist. Nach

Absatz 2 ist der Schulhoheitsträger aber ebenso verantwortlich, wenn er die Schule nicht selbst

betreibt.

2. Aus der Verantwortung für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren folgen

Pflichten des Schulhoheitsträgers, welche inhaltlich den arbeitsschutzrechtlichen Pflichten des

Arbeitgebers gegenüber seinen Beschä9igten entsprechen. Ein Arbeitgeber, der seinen Beschä[igten

aufgibt, am Arbeitsplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hätte nach dem Gesetz die

folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Gemäß §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 ArbStättV wäre der Arbeitgeber verpflichtet, eine personen- und

arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Beurteilung

müsste er selbstverständlich anpassen, wenn er in seinem Betrieb – in welchem Umfang auch immer

– die Maskenpflicht einführt.

b) Der Arbeitgeber wäre verpflichtet, sich an die Unfallverhütungsvorschriften zu halten, die auf der

Grundlage des § 15 SGB VII erlassen wurden. Einschlägig wäre hier die DGUV Regel 112-190 über

Atemschutzgeräte. Zu beachten wäre hierbei insbesondere die Tragezeitbegrenzung (siehe DGUV

Regel 112-190, S. 147 ff.).

c) Der Arbeitgeber wäre außerdem verpflichtet, die Mund-Nasen-Bedeckungen zu stellen. Dies ergibt

sich aus § 15 Abs. 2 ArbSchG, in welchem Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 89/656/EWG umgesetzt wird. Der

Arbeitgeber wäre außerdem gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass von Masken gleich welcher Art

keine größeren Risiken für die Beschäftigten ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 lit. a) Richtlinie

89/656/EWG). Diese Risiken bestehen namentlich in CO2-Rückatmung und in der Herausbildung von

Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren. Der Arbeitsplatzgrenzwert von 5.000 ppm kann

unter der Maske leicht überschriften werden. Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen

verstehen sich als ReakUon der Rechtsordnung auf diese Risiken. Nach DGUV-Regel 112-190, S. 147

beruhen die Tragezeitbegrenzungen auf langjährigen Erfahrungen. Mit anderen Worten sind diese

Regeln mit Blut geschrieben worden – ihre Nichtbeachtung hat in der Vergangenheit offensichtlich

bereits Menschen an Leib und Leben geschädigt.

Man wende gegen diese Beurteilung nicht ein, dass es sich bei Mund-Nasen-Bedeckungen nicht um

persönliche Schutzausrüstungen handle. Zwar definiert § 1 Abs. 2 PSA-Benutzungsverordnung die

persönliche Schutzausrüstung als eine solche, die ihren Träger zu schützen bestimmt ist. Es soll hier

nicht verkannt werden, dass die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit dem Ziel

eingeführt wurde, die Menschen in der Umgebung vor der eigenen Atemluft zu schützen, weil diese

SARS CoV-2-Erreger enthalten könnte, die – so die offizielle, freilich durch keinerlei wissenschaftliche

Evidenz unterlegte Doktrin – auch durch symptomfreien Menschen übertragen werden könnten. Die

Vorschriften über persönliche Schutzausrüstungen sind jedoch auf die hier in Rede stehenden MundNasen-Bedeckungen analog anwendbar. Gerade wenn nämlich der Träger selbst keine Vorteile von

der Maske haben soll, muss er erst recht und ganz besonders vor den Risiken geschützt werden. Die

PSA-Benutzungsverordnung enthält an dieser Stelle eine planwidrige Regelungslücke. Denn als sie

eingeführt wurde, konnte niemand vorhersehen, dass eines Tages eine Regierung auf die Idee

kommen könnte, eine allgemeine Maskenpflicht im öffentlichen Raum einzuführen. Gegen diese

Beurteilung spricht auch nicht der Umstand, dass es Masken im Gesundheitsbereich schon immer

gegeben hat: Diese Masken unterliegen als Medizinprodukte einem eigenständigen Rechtsregime, in

dem geregelt ist, was bei Herstellung, Vertrieb und Verwendung der Masken zu beachten ist.

Außerhalb des Gesundheitsbereichs muss das rechtliche Vakuum bei Mund-Nasen-Bedeckungen

durch die Anwendung der PSA-Benutzungsverordnung und der ihr zugrunde liegenden Richtlinie

89/656/EWG geschlossen werden.

Und selbst wenn man die Pflicht des Arbeitgebers, seine Beschäftigten vor den Risiken des

Maskentragens zu schützen, nicht aus der PSA-Benutzungsverordnung und aus dem

Arbeitsschutzgesetz ableiten wollte, so wäre doch spätestens an dieser Stelle die allgemeine Pflicht

zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren aus § 21 SGB VII einschlägig. Im Klartext: Wir

alle müssen uns ebenso gründlich wie endgültig von der Fehlvorstellung verabschieden, dass es sich

bei Mund-Nasen-Bedeckungen nur um einen lästigen Fetzen Stoff im Gesicht handelt. Richtig ist

vielmehr, dass von Masken potentielle Risiken ausgehen und dass daher jeder, der ihre Anlegung

verordnet oder durchsetzt, Vorsorge gegen diese Risiken zu treffen hat.

In der Vergangenheit haben Kultusministerien oder Schulträger versucht, besorgte Eltern und

Lehrkräfte mithilfe begrifflicher Verwirrspiele in die Irre zu leiten: Mund-Nasen-Bedeckungen, so

wurde behauptet, seien ja nur „Bekleidungsstücke“ oder gar „Lernmittel“. Dabei handelt es sich um

durchsichtige verbale Manöver, von den eigenen unfallversicherungsrechtlichen Pflichten abzulenken.

Derartige Wortspiele werde ich nicht akzeptieren. Die Tatsache, dass gerade ein Corona-Virus im

Umlauf ist, bedeutet nicht, dass mein/e Kind/er weniger Sauerstoff benötigt/en als sonst. Und das

Leben meines/meiner Kindes/Kinder ist keinen Deut weniger wert als das Leben derjenigen, die sich

vielleicht irgendwann einmal bei ihm/ihnen anstecken könnten.

d) Bei den angeordneten Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich zudem um Atemschutzgeräte,

und zwar solche der Gruppe 1 (siehe Ausschuss für Arbeitsmedizin, Arbeitsmedizinische Regel Nr.

14.2). Dies löst gemäß § 2 Abs. 2 ArbMedVV die Pflicht aus, die Schülerinnen und Schüler im Wege

der Angebotsvorsorge einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen. Schon eine

normale chirurgische Maske erzeugt einen Atemwiderstand von über 5 mbar. Bei den Alltagsmasken

lässt sich der Atemwiderstand nicht in standardisierter Weise bemessen, weil es für sie weder eine

industrielle Normung noch eine Zertifizierung gibt. Bis zum Beweis des Gegenteils ist daher auch bei

Alltagsmasken ein Atemwiderstand von mindestens 5 mbar zu unterstellen.

e) Wenn man die offizielle und den gesamten AHA-Regeln zugrunde liegende Annahme, dass jeder

jeden zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren könne, ohne selbst Symptome zu haben, folgerichtig zu

Ende denkt, stellt die ausgeatmete Luft außerdem einen biologischen Arbeitsstoff dar. SARS CoV-2

wurde vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (vgl. § 19 BioStoffV) immerhin in die zweihöchste

Risikogruppe 3 eingeordnet. Dann aber hatte sich die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV

auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken.

3. Wenn alle diese Grundpflichten schon vom Arbeitgeber gegenüber seinen erwachsenen

Beschäftigten zu erfüllen sind, dann muss – und zwar auf der Grundlage des SGB VII – mindestens

eine ebenso umfangreiche Verpflichtung des Schulhoheitsträgers gegenüber Schülerinnen und

Schülern gelten. Denn die Schülerinnen und Schüler sind ganz überwiegend, an der Grundschule

sogar ausschließlich minderjährig. Erwiesenermaßen benötigt das Gehirn eines Kindes wesentlich

mehr Sauerstoff als das eines Erwachsenen. Wer also die verordnungsrechtlich festgelegte

Maskenpflicht an Schulen um- und durchsetzt, muss ganz besonders darauf achten, dass den Kindern

nicht gerade wegen des Maskentragens etwas zustößt. Der Schulhoheitsträger ist daher auf der

Grundlage des § 21 SGB VII rechtlich verpflichtet,

• eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu

dokumentieren;

• den Schülerinnen und Schülern eine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung anzubieten;

• nachzuweisen, dass die Lehrkräfte von einer dazu befähigten Person in ausreichendem Maße

instruiert wurden, woran sie bei einem Kind Anzeichen einer CO2-Vergi[ung erkennen, wie

sie sich in dieser Situation zu verhalten haben und wie sie weitere mögliche Komplikationen

wie Herpes, Pilzbesiedlungen, inhalative Allergenreaktionen rechtzeitig erkennen;

• dafür zu sorgen, dass die Tragezeitbegrenzung eingehalten wird. Dabei ist die Tragezeit,

welche die Kinder auf dem Weg zur und von der Schule im Schulbus bereits hinter bzw. noch

vor sich haben, auf die Tragezeit innerhalb der Schule anzurechnen.

4. Für die Erfüllung der vorstehenden Pflichten sind Sie als Schulhoheitsträger verantwortlich. Ich

fordere Sie daher hiermit auf

• mir die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Der Vorlage dieses Dokuments sehe

ich bis zum \_\_. \_\_ 202\_ entgegen.

• meinem Sohn eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Diesem Angebot

sehe ich bis zum \_\_. \_\_ 202\_ entgegen.

Insbesondere hoffe ich der Gefährdungsbeurteilung entnehmen zu können,

• ob und auf welche Art Weise die Einhaltung der Tragezeitbegrenzung sichergestellt ist;

• ob und auf welche Weise den Lehrkräftn Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie

bei den Kindern eine CO2-Vergiftung oder andere negative gesundheitliche Auswirkungen des

Maskentragens erkennen;

• über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung

verantwortlich ist;

• welche Berufsgenossenschaft für den Arbeitsschutz in ihrer Schule verantwortlich ist;

• ob und auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn

meinem Kind etwas zustößt.

5. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit

wegen Körperverletzung aussetzen, wenn Sie die Maskenpflicht an den Schulen in Ihrer Trägerschaft

durchsetzen, ohne gegen die hier beschriebenen Risiken angemessene Vorsorge getroffen zu haben.

Der rechtlich relevante Verletzungserfolg besteht bereits darin, Schulkinder einem Atemwiderstand

auszusetzen, ohne vorher sichergestellt zu haben, dass hieraus für die Kinder keine gesundheitlichen

Risiken resultieren.

Im Falle fahrlässiger Körperverletzung mag ihnen die zivilrechtliche Haftung nach § 104 SGB VII

erspart bleiben; der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung können Sie freilich

bereits im Falle bloßer Fahrlässigkeit (§ 229 StGB) nicht entrinnen. Wenn Sie aber vorsätzlich handeln,

treffen sowohl die zivilrechtliche (§ 823 Abs. 1 BGB) als auch die strafrechtliche (§§ 223, 224 Abs. 1

Nr. 2 StGB) Verantwortlichkeit Sie persönlich und nicht etwa nur die Trägerbehörde. Sollten Sie meine

vorstehenden Hinweise in gleichgültiger Gesinnung ignorieren, laufen Sie Gefahr, dass ein Gericht

Ihnen dies eines Tages als bedingten Vorsatz auslegt.

6. Solange Sie die Erfüllung der vorstehend aufgelisteten Verpflichtungen nicht zweifelsfrei

nachweisen, behalte ich mir vor, mein Kind vom Schulbesuch fernzuhalten. Einem Bußgeld werde ich

in diesem Fall mühelos unter Berufung auf das Notwehrrecht (§ 15 OWiG) entrinnen können. Denn es

stellt einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit meines

Kindes dar, wenn Sie es der Maskenpflicht unterwerfen, ohne die gesetzlich gebotene Vorsorge gegen

gesundheitliche Gefahren getroffen zu haben.

7. Abschließend ein Wort zur Klarstellung: Sie können den unfallversicherungsrechtlichen Pflichten

nicht unter Hinweis auf die Corona-Schutzverordnung entgehen. Im Gegenteil: Sämtliche

vorstehenden Ausführungen verstehen sich auf der Prämisse, dass die Maskenpflicht an den Schulen

rechtswirksam eingeführt wurde. Aber das bedeutet eben gerade nicht, dass die arbeits- und

sozialversicherungsrechtlichen Pflichtenstandards nicht mehr gelten. Richtig ist allein das Gegenteil:

Gerade weil die Corona-Schutzverordnung die Maskenpflicht vorschreibt, werden die

unfallversicherungsrechtlichen Vorsorgepflichten ausgelöst. Beim SGB VII handelt es sich übrigens um

ein Parlamentsgesetz des Bundes. Schon aus Gründen der Normenhierarchie und des Art. 31 GG kann

sich eine landesrechtliche Corona-Schutzverordnung nicht über das SGB VII hinwegsetzen.

Mit freundlichen Grüßen